

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1807**

39 (28.9.1807)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-143136](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-143136)

Feverische Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Montag den 28 — 39 — September 1807.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Commissaris-General Sr. Majestät des Königs über Ostfriesland und
Feverland ist nachfolgendes Publicandum an die hiesige Regierung erlassen worden, welches zur genauesten
Nachachtung der Unterthanen andurch bekannt gemacht wird:

PUBLICANDA.

Louis Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Con-
stitution des Königreichs, König von Holland.

Da Unser Bestreben dahin geht und das wahre Interesse Unsers Königreichs es fordert, durch alle Mittel, welche in Unserm Vermögen stehen, zu dem gewünschten Erfolg der großen Maasregeln mitzuwirken, welche Sr. Majestät, der Kayser von Frankreich und König von Italien, wider den gemeinschaftlichen Feind ergriffen haben, um den allgemeinen Frieden und die Freyheit und Unabhängigkeit der Meere wieder herzustellen, einige Unterbeamte aber die von Uns unterm 15. December 1806. genommene Maasregeln nicht mit der erforderlichen Strenge und Thätigkeit in Ausübung gebracht haben; da ferner in einigen feindlichen Häfen treuloserweise die Papiere neutraler Schiffe, ja, ohne Rücksicht, daß das Wohl von ganz Europa dadurch aufs Spiel gesetzt wird, selbst die Quarantaine-Scheine mit vieler Verschicklichkeit nachgemacht werden; diese Verwirrungen und Unordnungen aber in einem für die Feinde des ganzen festen Landes und aller handeltreibenden Völker so bedenklichen Augenblick aufhören müssen, und da die Ehre und das theuerste Interesse Unserer Unterthanen bloß gestellt wird, wenn nicht die dieses Gegenstandes halber erlassenen Gesetze und Verordnungen mit aller Strenge zur Ausführung gebracht werden;

So haben wir nachstehendes zu befehlen geru-
het, und befehlen hiemit:

1) Allen Beamten, welche auf Befehle Unsers Justiz- und Polizey-Ministers verhaftet sind, soll vor dem behörigen Gerichte der Prozeß gemacht werden.

2) Ueber alle in Unsern Häfen angehaltenen Schiffe, wovon das Verzeichniß weiter unten vorkömmt, soll vor dem behörigen Gerichte ein förmlicher richterlicher Ausspruch erfolgen.

3) Vom Tage der Publication der gegenwärtigen Verordnung an, müssen alle ankommende Schiffe eine doppelte Caution leisten, welche so lange in Kraft bleibt, bis die Richtigkeit der Papiere vollkommen ausgemittelt und erwiesen ist, daß diese Schiffe keinen feindlichen Hafen berührt haben.

4) Sollten die Schiffs-Papiere falsch befunden, oder ausgemittelt werden, daß ein Schiff der Versicherung des Capitains zuwider, wirklich einen feindlichen Hafen berührt hat, so soll die doppelte Caution sogleich von dem Cautionarius eingefodert werden, und der Betrag derselben in den öffentlichen Schatz fließen.

5) Sobald die Caution bestellt ist, kann mit Ausladung des Schiffs der Anfang gemacht werden, jedoch nur in Gegenwart

derjenigen Personen, welche von dem Finanzminister dazu angewiesen werden, und diese müssen dafür sorgen, daß die Eigenthümer nichts ausladen, was, der Vermuthung nach, englische Waare ist.

6) Sollte indessen doch ausgemittelt werden, daß die eingeladenen Güter wirklich englische Fabrikwaaren sind, oder daß sie aus einem feindlichen Hafen kommen, so sollen sie nicht allein zum Vortheil des öffentlichen Schatzes confiscirt, sondern die doppelte Caution soll überdem sofort eingefordert und das Schiff angewiesen werden, gleich wieder in See zu gehen.

Auch im Fall schlecht Wetter ist, soll einem solchen Schiff der Aufenthalt nur unter den möglichst strengsten Vorsichts-Maasregeln, als daß das Schiff unter Wache gelegt und unter die genaueste Aufsicht gehalten werde, gestattet werden.

7) Alle Correspondenten, Journale u. welche auf neutralen Wegen ankommen, sollen angehalten und verbrannt werden.

8) Alle Passagiers und Reisende, welche nicht beweisen können, daß sie nicht von den brittischen Inseln kommen, sollen sofort aus Unserm Königreich zurückgewiesen werden.

9) Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche den Handel mit England verbieten, bleiben nach wie vor in Kraft, in so fern sie durch die gegenwärtige Verordnung keine Aenderung leiden.

10) Allen denjenigen welche der gegenwärtigen Verordnung zuwider handeln, soll als Widerspenstigen gegen die Gesetze des Königreichs der Proceß gemacht und die gesetzliche Strafe zuerkannt werden.

11) Unser Finanz-Minister ist allein und persönlich dafür verantwortlich, daß diese Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden, und Unser Kriegs- und See-Minister müssen auf seine Aufforderung, die erforderlichen Detachements Husaren, Seng-d'armen oder Infanterie, oder die benötigten Chaloupen und sonstige bewaffnete Fahrzeuge, zu seiner Disposition stellen.

12) Unser Marine-Minister, ferner der Finanz- und Kriegs-Minister sind beauftragt, diese Verordnung, jeder nach seinem Geschäfts-Kreise, zur Ausführung zu bringen.

Schließlich befehlen Wir, daß die gegenwärtige Verordnung, welche besiegelt und in

dem Archiv des Königreichs eingetragen ist, den Landdrosten der Departements, wie auch den Höfen und Gerichten mitgetheilt werden soll, um solche öffentlich bekannt zu machen, und sowohl sich selbst darnach zu richten, als auch auf die Befolgung derselben zu sehen.

Gegeben den 28. August 1807, im 2ten Jahr Unserer Regierung.

(gezeichnet.)

LOUIS.

(untersund) von wegen des Königs, der Minister Staats-Secretair (gez.) W. F. Koell. Stimmt mit dem Original, der Secretair General Jfing, L. J. G.

Auf Befehl Sr. Excellenz, des Herrn Commissaris: General v a n H o o f f, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Gebrüder Polak, Bürger und Einwohner im Haag, als Collecteurs der Königlichen Holländischen Lotterie angestellt sind. In Rücksicht des Verbots aller auswärtigen Lotterien, und der auf die Conventions-Fälle gesetzten Strafen, wird das Publicum auf den untenstehenden Extract aus der Verordnung der Batavischen Republik vom 17 März 1800 verwiesen, als welcher hier ebenfalls auf Befehl gedachter Sr. Excellenz zur allgemeinen Wissenschaft abgedruckt ist.

Extract aus der Verordnung der Batavischen Republik vom 17ten März 1800, das Verbot auswärtiger Lotterien betreffend.

1) Es ist Niemanden erlaubt, innerhalb des Umfangs der Batavischen Republik eine Privat-Lotterie anzulegen, oder wenn eine solche etwa schon vorhanden seyn sollte, solche fortzusetzen, eine solche Lotterie mag auf baares Geld, bewegliche oder unbewegliche Güter, Effecten oder Waaren, von welcher Art sie auch seyn mögen, gehen. Ausdrücklich sind unter diesem Verbot begriffen, alle sogenannte Verkäufe bey Theilungen, Glücksbüden, Lotterien auf Lotterien, wie auch alle Handelslotterien; es ist indessen nicht verboten, während der Viehmärkte, Schlachtvieh oder Viecualien und anders Kleinigkeiten während der Jahrmärkte zu verlosen, nur müssen die Obrigkeiten darauf sehen, daß hierunter kein Mißbrauch gemacht wird.

2) Niemand darf für auswärtige Lotterien collectiren oder collectiren lassen, weder direct noch indirect, es sey daß man Subscription darauf annimmt, oder daß man

Antheil verspricht, Ider. deshalb eine Ver-
schreibung ausstellt oder unter welchem Na-
men es auch seyn mag, bey Strafe von ein
Tausend Gulden zum ersten Mal, und zwar
sowohl für den, welcher eine Lotterie endigt,
oder eine schon vorhandene fortsetzt, als auch
in den obenerwähnten Fällen für den, welcher
für auswärtige collectirt, oder collectiren läßt;
beym zweyten Mal soll ein solcher überdem
noch auf zehn Jahre des Landes verwiesen
werden. Das eingelegte Geld wird übrigens
confiscirt.

3) Niemand darf Nachrichten, Pläne oder
Abertiffements von fremden Lotterien auszei-
gen oder verbreiten, bey Strafe von fünf
hundert Gulden zum ersten Mal. Beym zwei-
ten Mal wird ein solcher noch überdem mit ei-
ner fünfjährigen Verweisung bestraft.

4) Kein Drucker oder Verleger von Zei-
tungen oder andern öffentlichen Schriften,
welche hier zu Lande gedruckt werden, es sey
in welcher Sprache es wolle, darf irgend ein
Avertiffement von dergleichen Lotterie: Sa-
chen drucken oder drucken lassen, bey Strafe
von zwey hundert Gulden jedesmal, und für
jedes Avertiffement dieser Art.

Von den obenerwähnten Strafen soll Iitel dem
Denuncianten, Iitel der Armencaffe des Orts,
wo die Untersuchung geschieht, und Iitel dem Be-
amten, welcher die Untersuchung führt, zu-
fallen. Sollte Jemand die Geldstrafe nicht be-
zahlen können, so soll er, nach Beschaffenheit der
Umstände, mit Landesverweisung oder Verfris-
tung bestraft werden.

Gerichtl. Proclam.

1 Wann bey der Regierung angezeigt worden,
daß verschiedene Einwohner ihre Hunde theils
ganz ohne Bängeln und theils mit zu kleinen
Bängeln in den Herrschaftlichen Jagdrevieren
herum laufen lassen; und dieses nachtheilige Ver-
fahren nicht geduldet werden darf; so werden
sämtliche Unterthanen nach Vorschrift des Jagd
Edicts d. d. Coswig d. 2 Mart 1800 hiermit
nochmals angewiesen, ihren Hunden lange
Schlepfnittel, deren Länge nach der Größe je-
des Hundes also zu bestimmen, daß selbige auf
der Erde schleppen, anzuhängen, wiedrigenfalls
der Hund, ohne dabey auf etwa abgehauene
Klaunen Rücksicht zu nehmen, todt geschossen,
und derjenige welchem er zugehört in drey
Goldgulden Brüche verfallen seyn soll.

Wornach ic. Signarum Jever den 12 Sept.
1807. Aus der Regierung.

3 Zu der verwittweten Frau Pastirin See-
zen Vergantung von allerley Hausgeräthe, Bet-
ten, Linnen, Zinnen, einer Zeugrolle, einer
messingenen Kaufmanns: Waage, einer Düb-
delen, einer Kuh und sonst zum Vorschein kom-
mende Sachen, ist terminus aufn Dienstag den
6ten Octob. in der Pastorey zu Heppens ange-
setzt worden.

Wornach ic. Sigl. Jever den 25 Sept. 1807.

Aus dem Consistorio hieselbst.

5 Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in
der diesjährigen Erchelmaß im Ipeverischen Bu-
sche 90 Stück Schweine eingenommen werden
sollen. Der, oder diejenigen, welche daher ge-
sonnen seyn sollten, Schweine in dieser Fehme
oder Maß zu schicken, haben sich dieserhalb bey
dem Förster Pflugmacher zu melden, wobey zu-
gleich bemerkt wird daß die Eintreibung d. 1ten
Decob. festgesetzt ist, und daß für jedes Schwein
a Woche 11 Sch. 5 W. an Mastegeld, ohne
alle weitere Untkosten bezahlt werden muß.

Jever aus der Cammer den 18 Sept. 1807.

Auffoderung.

Wann Johann Wilhelm Dnken Namens sei-
nes Kindes, zur Berichtigung des anzunehmen-
den Inventarii des Nachlasses, das Präturgericht
um Erlassung einer Auffoderung an seines ver-
storbenen Schwiegervaters Wms Friederich von
Thünen, zu Hoochwarfen in Waddewarder Kirch-
spiel, Creditoren, sich bey ihn zu melden, gebethen
hat, solche auch erkannt worden, so werden alle und
jede, welche an weil. Wms Friederich von Thü-
nen zu Hoochwarfen in Waddewarder Kirchspiel
Verlassenschaft, einige Ansprüche haben, hiez-
durch von Gerichtswegen aufgefordert, innerhalb
den nächsten 6 Wochen solche bey Joh. Wilhelm
Dnken zu Hoochwarfen anzuzeigen, unter der
Verwarnung, daß die sich nicht gemeldet haben-
de Creditoren außergerichtlich nicht befriediget
und ke die bey einer spätern Meldung entstehen-
de Liquidationskosten, in so weit die Creditoren
Innländer sind, denen diese Auffoderung durch
das Wochenblatt hnlänglich bekannt wird, zu
erstaten schuldig vertheilet werden sollen.

Wornach ic. Sigl. Jever d. 18 Sept 1807.

Aus dem Präturgerichte resp. der Regierung,
Concurs.

Von den Zimmermeister Hinrich Wehrens
Hinrichs zu Sillenstede, ergeth concursus credi-
torum, und ist terminus präclusivus zur Anga-
be bis zum 25 October d. J. festgesetzt wor-
den. Wornach ic. Sigl. Jever den 2ten Sep-
tember 1807. Aus dem Landgerichte hieselbst.

Edictal Citation.

Wir zum Consistorio der Herrschaft Jever allernüchtern verordnete Präsident, Vicepräsident, Rätze und Afsessores, Fügen dir, Onne Dircks, hiedurch zu wissen wasmaassen Uns deine Ehefrau, Ahlke Margrethe Dircks, durch eine, wider dich, bey Uns vorgebrachte Desertions- und Ehescheidungsklage, unterthänigst zu vernehmen gegeben, gestallten du, Onne Dircks, sie, deine Ehefrau, Ahlke Margrethe Dircks, bösslicherweise verlassen, du ihr auch von dem Orte deines Aufenthalts so wenig Nachricht gegeben, als sie solchen angewandter Bemühung obnerachtet, auszuforschen vermögend gewesen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, dich desfalls edictaliter zu verabladen, und im Fall deines Ausenbleibens in contumaciam wieder dich zu erkennen, was sich zu Recht gebührt.

Wann nun die gebetene Edictalcitation wider dich erkannt; so citiren und laden Wir dich hiermit, daß du am Montage nach dem 25ten Sontag post Trinit., wird seyn der 16te des Monats November dieses Jahres, den Wir für den ersten, zweyten, dritten und letzten Gerichtstermin setzen, oder da derselbe kein Gerichtstag wäre, den nächst darauf folgenden Montag frühe 9 Uhr, vor hiesigem Consistorio in Person erscheinst, auf bemeldete, von Supplicantin wider dich angebrachte Klage, deine Verantwortung, da du einige zu haben vermeinst, vorbringest, und darauf rechtliche Entscheidung gewärtigst, mit der ausdrücklichen und ernstlichen Verwarnung du erscheinst sodann oder nicht, daß dennoch in der Desertions- und resp. Ehescheidungsache, auf dein ungehorsames Ausenbleiben verfahren werden und in contumaciam wieder dich ergehen solle, was sich zu Recht gebühret. Wornach du dich zu achten. Gegeben Jever d. 14 Sept. 1807.

Aus dem Consistorio hieselbst.

Notificaciones.

1 Guter Kocken zur Ausfaat ist zu haben, zu Hooftel bey E. D. von Buttel.

2 Der Kaufmann Herr Rammue Sjarbes Meents auf Carolinenfahl, will am Freitage den 2ten Octobr. Vormittags. 10 Uhr, eine Ladung Holz, bestehend in:

122 Stück Memelsche Balcken d. 11 b. 58 F. L.

314 „ „ „ 12 Zolls Dielen,

4 Schock „ „ beste Piepstaen,

1/2 „ „ „ Klappholz,

öffentlich daselbst verkaufen lassen.

Wirtmund d. 10 Septemb. 1807. Dicken.

3 H. Janssen Hartmanns Tochter Wornänder wollen ihren Pupillen zustehendes Haus auf Hornersfahl so jetzt von Schiffer E. J. Casens heuerlich bewohnt wird, anderweit auf 6 Jahren, May 1808 anfangend am 8 October d. J. in Behrend Westendorf Piebes Haus öffentlich verheuren,

4 Bey Ahrend Abrahams in Jever, sind neue Holländische Heringe, gute Citronen, süsse und bitter Mandeln, Wallnüsse, weissen Hutzucker, besten Canel a Loth 4 Stüber, Nadeln a Loth 4 Stüber, Muscat Nüsse, Zerkat, guten Eichorien a Pf. 6 Stüber, Kerzen a Pf. 12 1/2 Stüb. bey 25 Pf. zu 12 Stb. alle Couleuren Nähewirrn, Plüsch, Stuhlkrissen, weissen Cattun Taschentücher, wie auch Holl. Unterbühren und mehrere Waaren zum billigen Preis zu haben.

5 Rademacher Schneider in der Mühlenstraße hat einen completen Fruchtweyer auf die beste Art eingerichtet zu verkaufen. Auch hat derselbe beständig einen guten Fruchtweyer zu verheuren.

6 Ich bin willens daß in hiesiger Vorstadt belegene Wirthshaus, die Sonne genannt am 2ten Oct. d. J. öffentlich zu verkaufen oder verheuern. Liebhaber dazu wollen sich am besagten Tage, Nachmittags 2 Uhr, in gedachtem Hause einfinden, die vorzulegende Bedingungen, welche auch 8 Tage vorher beym Schreiber Suhren einzusehen sind, vernehmen und contrahiren. Nachrichtlich wird bemerkt daß im Hause der halbe Kauffschilling stehen bleiben könne und daß das Haus 3 Stuben, Küche, Vor- und Hinterhaus auch ein kleines Nebengebäude für 4 Kühe habe, und daß dabey ein ungefahr 1/2 Acker großer Garten mit nicht kleinen Teiche und Brunnen sey, mithin leicht eine Brauerey angelegt werden könne. Jever.

Diederich Wilhelm Hammerschmidt.

7 Von den Paakenfer Kirchengelder sind gleich 300 Rthl für billige Zinsen zu belegen weßhalb man sich an den Kirchenjuraten Johausen auf Hooftel wenden kann.

8 Es werden die sämtlichen Schumacher Gesellen in der Stadt und auf dem Lande erinnert, daß am 4 Octdber die gewöhnliche Auflage gehalten wird; auch die noch Schulden restiren werden um baldige Bezahlung gebeten, ansonsten gerichtliche Hülfe gesucht wird. Jever. Clas Bofe. Altgesell.

9 Ich habe eine Parthey feine couleure und extra fein schwarz Casimir nebst verschiedenen



andern Waaren in diesen Tagen erhalten, auch erhielt ich heute verschiedene Sorten ganz nöth-
derne Haarkämme. Feyer den 25 Sept 1807.
Drost.

10 Es werden 600 \mathcal{R} gegen 4 proCent und hypothecarische Sicherheit gesucht. Man melde sich bey dem Amtmann Garlichs.

11 Wer die Bäcker Profession erlernen will, 16 bis 18 Jahr alt ist und einen nicht schwachen Körperbau hat, melde sich. Bey wem? erfährt man bey Ehren in Feyer.

12 Die Hooksstehls Mühle stehet noch, um May 1808 anzutreten, zu verheuern. Heuerlustige können sich am 17 Octob des Morgens 10 Uhr bey Anton Theisen in Neuenburg einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Gefallen contrahiren

13 Ich habe zum zweitemal Mähen noch einige Aecker, an d.Hr. Commissionsrath Jürgens Dresche gelegen, zu verheuern, wie auch Kartoffeln auf dem Stamm zu verkaufen; beydes gegen gleich baare Bezahlung. Liebhaber wollen sich daher baldigst bey mir melden.

Auditeur von Lühow.

14 Muschelsalck, Steinkalck und Zement, in billigen Preisen bey Delrichs in Neustadtgödens.

15 Johann Frerichs Ocken ist willens sein Haus nahe bey der Hohentircher Südwendung nebst Garten und Warf welcher pl. nr. 1 Matt groß ist auf 2 Jahr von May 1808 bis May 1810 am 10 Octobr. des Nachmittags in Gerd Jürgens Krughause zu Hohentirchen öffentlich zu verheuern.

16 Es wird den Subscribenten, in Betreff des im Wochenblatt bekannt gemachten Harnsches Bister: Apparats, bekannt gemacht, daß um diesen Apparat auch für die an Jeveland gränzenden Gegenden desto branchbarer zu machen, noch eine Reductions: Tabelle der Dstfr. und Dstbend. Gemäße hinzugesügt werden soll, weshalb die Herausgabe desselben noch einige Wochen Aufschub leiden möchte. Auch wird angezeigt, daß die Subscriptions Zeit noch bis Wintersnacht offen ist. Der Herausgeber dieses erbietet sich, im Fall dieser Apparat seinen Endzweck nicht gehörig entsprechen sollte, ihn gegen Wiederauszahlung des Subscriptions Preises anzunehmen.
Trendtel.

17 Guten langöhrigen Saat: Rocken, so auf einen Sandboden gewachsen, habe zu billigen Preisen zu verkaufen.

H. Gerdes, in der Mühlenstraße.

18 Alle diejenige welche an den Nachlaß des ohnlangst in der Herrlichkeit Gödens verstorbenen Webermeisters, Hinrich Evers, Forderung haben möchten, werden hiemit aufgefordert ihre Rechnungen an die der Wittve Evers gerichtlich zugeordnete Bestände Hausmann Behrend Frerichs und Webermeister Scherer Diarks zu Altgödens innerhalb 3 Wochen vom heutigen dato angerechnet, einzubringen; Zugleich werden auch diejenigen so noch an besagte Masse schuldig sind, oder Sachen unter sich haben, erstere die Bezahlung zu verfügen letztere aber die Effecten mit Vorbehalt ihres daran habenden Anrechts den besagten Beständen in gleicher Frist anzuzeigen, und an die Masse abzuliefern aufgefordert. Altgödens den 18 Sept. 1807.

Behrend Frerichs, Scherer Diarks.

19 Mein zu Ziallens, Lettenser Kirchspiel, stehendes Häuslingshaus, von 2 Wohnungen, mit Garten, soll am 3 Dst. Nachmittags 2 Uhr daselbst in Wilcke Diarks Haus nach vorgelegte Bedingungen von mir auf ein oder mehrere Jahre verheuert werden. Lettens.

L. E. Lauts.

20 Sämmtl. Tischler- und Zimmergesellen im Lande wird bekannt gemacht, daß am 4. Octob. Quartalstrugtag gehalten werde. Zugleich werden alle diejenigen welche nicht erscheinen sich gefallen lassen müssen, daß sie gerichtlich gefordert werden. J. Lübben, als Lademeister. E. F. Tapfen als Altgesell. M. Zeller, als Schaffer.

21 Es werden diejenigen Gläubiger des verstorbenen Herrn Pastoris Neuter, welche sich noch nicht gemeldet haben, besonders die Besitzer zinsträgiger Obligation ersucht, in Zeit 3 Wochen, den Betrag ihrer Forderungen bey dem Amtmann Garlichs oder bey CH Folkers oder Hoje Jhnen anzuzeigen.

22 Dem Amtm. Garlichs sind folgende, meistens mit seinem Namen bezeichnete Bücher entweder durch Ausleihen oder durch Diebstahl abhänden gekommen: Becker vind. interpret. gen L. 6. C. de sec. nuptiis. Matthi- sons Gedichte, Ausgabe auf Volinypapier mit dem Bildniß des Verfassers, brosch. im gelb. Papp. Matthi- sons Briefe. Blaumauers Veneis. Schillers Gedichte, Volinypapier 1 Bd. unbesch. Schillers Wallenstein. Schillers Wilhelm Tell. Gotters Schaufspiele. Jffland allzu scharf macht schartig. Wof Louise. Müll zu Müchters Gedichte. Göttinger Musenalmanache. Musenalmanache von Wof. Taschenbücher von Becker. Taschenbuch von Schiller, enthaltend die Geschichte des 30 jährigen Krieges. Schillers Herin 1ster Band. Beckers Erholungen 1800. Band 1. Journale der Romane Band 4. u. Bd. 1 u. 2. enthaltend die Geschichte der Gräfinn Pauline. Fäsi. Abhandlungen aus der Geschichte Theil 2, Wichts diss. de origine & causa statuti &c. Manufer. Koch de success. ab int. Rabners Satyren. Horaz mit Uebersetzung von Schmidt. Falks Helden. Rochefaucolds Säge.

In so fern sich davon etwas in den Händen ehrlicher Leute befinden sollte, wäre es gedenkbar daß er es zufolge dieser Anzeige zurück erhielte, und in so fern bittet er die hochgeehrte Unbekannte darum; ist auch auf Verlangen gerne zu einem Trinkgelde erbötig, wenn ihn Jemand den Inhaber dieses oder jenes Buchs anzeigen sollte, als wann er zugleich, mit dem Erbieten zu freundlichen Gesandnissen, aufsucht.

23 Es wird der zweyte Theil vom Livius Edition von Streth zu kaufen gesucht. Wer ihn abzusehen hat, wolle es bey dem Buchdrucker Vorgeest anzeigen.

24 Der Rfm. Lüders, als Curator über den abwesenden U. Herm. Wöshorn ist gesonnen 9 Matten in der Kleiburg, in 3 Stücken belegen, entweder zum Aufbruch oder zum Fenmen und Nähen, von May 1808 ab an anderweit auf einige Jahre zu verheuern. Die Liebhaber wollen sich am 10ten Oct. in d. Hrn. Linz Haus, auf dem Rathhause um 5 Uhr Nachmittags einfinden, und nach den vorzuliegenden Bedingungen Heurung treffen. Jeder.

25 Ich bin entschlossen folgende Aecker auf dieiger Gast, so bisher zu Gartenfrüchte benutzt worden wiederum zu Gartenfrüchte auf einige Jahre zu vermieten, als:

4 kleine Blockäcker hinter dem herrschaftl. Garten welche seither Gerd Tieden Jansen Wittwe in Heuer gehabt hat. Ferner vom Zinngiesser Aren anerkaufte

3 Aecker hinter dem herrschaftlichen Garten, ohnweit dem Armen und Arbeitshause, bis jetzt von Hübener, J. A. Hlz Wittwe und Schnerder Otto heuerlich gebraucht.

Die Liebhaber können sich am Sonnabend den 10. October Nachmittags 5 Uhr in des J. Voschen Hause im schwarzen Bären einfinden.

Jeder. U. G. W. Pannebaker.

26 Keens Heeren Wittwe, will das von ihr selbst bewohnt werdende im Wiefelfertoge nahe am Kirchhofe stehende Haus, worin seit langen Jahren mit dem besten Erfolg die Krug-Wirthschaft getrieben worden ist, um Wintersnacht d. J. anzutreten, am nächstkommenden Sonnabend den 3 October, Nachmittags 1 Uhr, im genannten Hause, nach den in termino vorzuliegenden Conditionen, auf einige Jahre öffentlich verheuern, und dienet hiehey den Liebhabern zugleich zur Nachricht, daß die zur Wirthschaft erforderlichen Geräthe, als: Tische, Bänke, Bierpuffen, Gläser ic. mit in der Heuer überlassen werden sollen.

27 Da ich in Zeit 14 Tage den Schreib- und Gerichtskalender in Arbeit zu nehmen gedenke, so habe solches anzeigen wollen, da ich nicht mehr abdrucken werde, als bestellt werden.

28 Es sollen p. m. 20 Ruthen neuen Schloots, an den 3 Matten Stadts-Kirchen-Land, zu Westen von Johann Jhben Weg, zwischen Gerriet Wschen und Otto Peeks Erben Land, nach der daselbst geschehenen Abpfählung, zu schätzen, öffentlich mindessfordernd verdungen werden.

Annahmeliebhaber können sich am 8. October dieses Jahres in des Wirths Jan Dircks Hause zum goldenen Engel einfinden, Tages vorher

die Lage des Schloots an den erwähnten 3 Matten besehen, und bey billiger Forderung den Zuschlag gewärtigen.

Sturmanns, Stadts-Kirchenjurath.

29 Christopfer Eiben, zum Patenseraltendeich, ist willens sein Haus, die Ofterwohnung mit dazu gehörigen Teich und Kohlgarten, welches für einen Schmidt ic. eingerichtet auf einige Jahre zu verheuern, wer Lust hat melde sich baldigst.

30 Es wird den Schumachermeistern bekannt gemacht, daß eine Anlage erkannt ist von 13 sch. 10 w. und daß ein jeder Amtsmeister selbigen in Zeit 8 Tagen zu entrichten hat. Jeder den 26. Sept. J. H. Ahrens, Altermann.

31 Diejenigen, welche an den sel. Jacob Harms Vieh, gewesenen Schiffer zu Hoßfiel, und dessen verstorbenen Ehefrau Forderung haben, werden hieymit aufgefodert solche in Zeit 3 Wochen beym buchhaltenden Vormunde Hinr. Bohlen Focken zum Hoßfiel zu melden, auch diejenigen welche an selbige schuldig hieymit gleichfalls aufgefodert, in Zeit 3 Wochen an gedachten Vormund Zahlung zu leisten.

32 Ich bin willens mein Haus worin 3 Stuben, Keller, gute Küche, großes Vorderhaus, wo 14 Kleiderschränke stehen können, guten Bodenraum, ein Hinterhaus worin ein Kuhstall und Schweinstall befindlich, auf 6 Jahre, May 1808 anzutreten, zu verheuern. Liebhaber können sich den 3 Octob. Abends um 5 Uhr im schwarzen Bär einfinden, Conditiones vernehmen und nach Belieben heuern. Jeder.

J. D. Hartmann.

33 Auch habe eine Wohnung, welche jetzt 2 Jahr von Hinrich Wittmeister bewohnt ist, zu verheuern, man wird sich darum bey mir um die Wiederheuerung melden. Hartmann.

34 Mir ist, wie ich bey der Stadtkirche gearbeitet habe, die große Leiter abgeholt, diejenigen welche selbigs abgeholt, müssen sie wiederbringen oder ich mache Kosten. Jeder.

Pauly, Mauermeister.

35 Ein jeder, er sey wer er wolle, der (nach dem Decret Sr. Majestät des Königs von Holland, gegeben den 31 Dec. 1806. publicirt d. 27 May 1807.) Salz, es sey zu Schiffe od. per Kasse, od. auf welche Art es immer seyn mag in der Herrschaft zu Feber hereinführt oder gebracht hat, muß in Zeit acht Tagen mir die Quantität, den Ort von welchem und das Datum an welchem er das Salz, erhalten, schriftlich angeben; damit ich im Stande bin, einen ge-

nauen und speciellen Bericht dem Herrn Commissair General der Convoynen und Licenten eingehändigen zu können.

Hooftstel, den 27 Sept. 1807.

J. H. Kramer, Commerciën-Commissair in Feberland.

Todes- Anzeigen.

1 Wir halten es für Pflicht, unsere Verwandten und Freunden hiedurch anzuzeigen, daß am 16 Sept. des Abends um 7 Uhr unsere im Leben geliebte Mutter, weyl. Gerke Lübben Ahren nachgelassene Wittwe, Anna Catharina Ahren, geb. Fibrauen, zur Heidemühle, in einem Alter von beinahe 87 Jahr gestorben ist. Und bemerken dabei, daß die Verstorbene das seltene Glück hatte 13 Kinder, 62 Enkel und 14 Urenkel im Leben zu sehen.

Die Verstorbene nachgelassene Kinder.

2 Meine liebe, liebenswürdige, gesunde, blühende beynähe funfzehnjährige Tochter, Henriette Agnese Friederike, litt und rang wenige Tage an und mit einer bössartigen Krankheit, und ward um Mittag, den 21 dieses, ein hartes ein zu frühes Opfer des Todes.

Ihr Tod tödtet viele und grosse Freuden; manche und schöne Hoffnungen meines Lebens. Ihr Tod tödtet und mindert für mich, stark und viel Reiz und Werth, dieses unerforschbar dunklen Erdens Lebens.

Mit der Behmuth der Erinnerung, werden Verwandte, Freunde und Bekannte, denen ich in meinen Namen, und in dem, der mit mir sehr leidenden Meinigen, diesen recht fühlbar bitteren Todesfall anzeige, gewiß schonend seyn, da ohnehin das Bild meiner sterbenden, und gestorbenen Tochter, meiner Seele, vollerrinnernd tief genug eingezigt ist.

den 25 Sept. Der trauernde Vater,

1807. H. Voel, Pastor zum Sande.

3. Der 18. dieses Monats war für mich und meine Kinder, der traurigste unsers Lebens. — Er war es, der des Vormittags um 11 Uhr mir meinen zärtlich geliebten Ehemann, — und meinen Kindern den besten Vater, — den Amts-Deputirten und Hausmann auf der adelichen Klinge neben Ufel, Hajo Harms Oncken, durch den Tod entriß. — Er wurde plötzlich von

einer Krankheit überfallen, welche von einer Entzündung des Unterleibes entstanden war. Er war unter seinen ständigen Leiden und bei den heftigsten Schmerzen stets als ein Christ ruhig und mit der Hingung des Himmels zufrieden — und starb gewiß den Tod eines wahren Menschenfreundes für diese Welt, und zur künftigen Aussicht, — als ein Freund seines Erlösers. Seine alte Mutter von 86 Jahren und drei Kinder der ersten Ehe, und 5 mit mir, beweinen seinen Verlust. — Mit ihm habe ich 17 Jahre unter der größten Zärtlichkeit im Ehestande gelebet. — Jeder, der ihn gekannt hat, wird ihn noch nach seinem Tode als einen wahren Menschenfreund und rechtschaffen denkenden Mann verehren — Er erreichte nur ein Alter von 55 Jahren, weshalb der Verlust für uns, als seine Nachgebliebene, und für alle die ihn kannten, doppelt schmerzhaft ist. —

Die ganze Gemeine, — mit mir und meinen Kindern — und seiner alten Mutter betrauert seinen Verlust, weil er nicht nur ein guter Rathgeber für Jedermann; — sondern auch ein außerordentlicher Menschenfreund zur Unterstützung für Nothleidende bis an sein Ende geblieben ist. — Gutes zu thun war sein Bestreben, — und Leiden der Menschheit zu lindern, — sein wahres Vergnügen. Sein Andenken wird desfalls sicher bey uns und jedem, der ihn gekannt, lange in Erinnerung bleiben. — Seine Asche ruhe sanfte bis zur höheren Vollendung am Morgen der Ewigkeit zur Belohnung seiner bewiesenen Treue.

Seine alte Mutter, Wittwe und Kinder melden diesen Trauerfall, Verwandten, Söhnen und Freunden, und von der zärtlichsten Theilnahme versichert, verbitten sie alle Beileidsversicherungen.

Auf der adelichen Klinge neben Ufel den 21. September 1807.

Die Mutter des Verstorbenen und deren Sohn, Hajo Harms Oncken Wittwe und deren Kinder.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in two columns.

